

Benutzungs- und Gebührenordnung

für den Wohnmobilstellplatz „Weiherschleife“ der Stadt Idar-Oberstein vom 28.09.2020

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeitigen Fassung am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der Wohnmobilstellplatz „Weiherschleife“ ist im Eigentum der Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein. Ansprechpartner vor Ort ist die Edelsteinminen GmbH in der Historischen Weiherschleife, Tiefensteiner Straße 87, 55743 Idar-Oberstein, Telefonnummer 06781/901918 oder 9335033.
2. Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Idar-Oberstein mit Wohnmobil zum kurzzeitigen Abstellen von einer Dauer von max. drei Nächten bzw. vier Tagen.
3. Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.

§ 2 – Überlassung, Benutzung

1. Der Wohnmobilstellplatz darf ausschließlich von Wohnmobilen, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, genutzt werden. Außerdem müssen die abgestellten Wohnmobile über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.
2. Die Stadt Idar-Oberstein stellt Möglichkeiten zur Wasser- und Stromversorgung sowie Abwasserentsorgung gegen Gebühr zur Verfügung.
3. Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Es besteht kein Anspruch auf durchgehenden Betrieb des Wohnmobilstellplatzes.
4. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit auf dem Platz ist untersagt.

§ 3 – Benutzungsgebühren

1. Das Abstellen eines Wohnmobils kostet 7,50 € / Tag (24 Stunden) inklusive Entsorgung. Das Ticket ist am Parkscheinautomat zu lösen und gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe im Wohnmobil anzubringen.
2. Die Kosten für die Stromversorgung über die Energiesäulen mit Münzautomat betragen 0,50 € / kWh.
3. Für die Wasserversorgung steht eine Frischwasserstation zur Verfügung, die mit einem Münzautomaten ausgestattet ist. Die Kosten für Frischwasser betragen 0,10 € / 10 l.
4. Die Gebühr für die Abwasserentsorgung ohne Übernachtung beträgt 2,50 €.

§ 4 – Benutzungsordnung

1. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sind in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, zu vermeiden.
2. Hunde sind auf dem Wohnmobilstellplatz erlaubt aber ständig angeleint zu halten. Hundekot ist umgehend zu beseitigen.
3. Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nicht gestattet.
4. Das Abstellen bzw. Zurücklassen von Abfällen jeder Art ist untersagt.
5. Die Entsorgung von Fäkalien und Abwasser ist nur an der Entsorgungsstation erlaubt
6. Das Abstellen des Fahrzeugs hat platzsparend zu erfolgen.
7. Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
8. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt.

§ 5 – Haftung, Beschränkung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Eigentümerin haftet nicht für Schäden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eigentümerin, deren gesetzlichen Vertretern, Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen resultieren. Die Stellplatzbenutzer stellen die Eigentümerin insoweit frei von Entschädigungsansprüchen.

§ 6 – Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - das Wohnmobil nicht nur kurzfristig i.S.d. § 1 Nr. 2 abstellt,
 - gegen die Benutzungsregeln nach § 2 Nr. 1 und 4 verstößt,
 - der Benutzungsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.
3. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt Idar-Oberstein die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen.
4. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
5. Die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 06.10.2020 in Kraft getreten.